

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Herrn Ministerialrat Ulmen

Per E-Mail: BUERO-VIA2@bmwi.bund.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Stellungnahme des BUGLAS zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

11.03.2015

Sehr geehrter Herr Ulmen, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum aktualisierten o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wie Sie wissen, hat der BUGLAS den gesamten bisherigen Beratungsverlauf begleitet und kommentiert. Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Unsere Stellungnahme orientiert sich am Aufbau des vorliegenden Gesetzentwurfes.

I. Ad Artikel 1: Änderung des FTEG

- 1.) Nummer 2: § 11 Absatz 3 Satz 1 FTEG-E.: Nach der geplanten Vorschrift dürfen Betreiber von TK-Netzen und -Diensteanbieter den Anschluss von TK-Endeinrichtungen nicht verweigern, wenn die TK-Endeinrichtungen die grundlegenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen. In der Begründung wird klargestellt, dass der Endkunde das Recht haben muss, seinen Router bzw. sein Modem an das öffentliche TK-Netz anzuschließen. Hierbei soll der TK-Netzbetreiber nicht das Recht haben, die Reichweite des öffentlichen TK-Netzes selbst festzulegen. Wir haben in unseren bisherigen Stellungnahmen immer deutlich gemacht, dass es dem BUGLAS nicht darum geht, die Reichweite des öffentlichen TK-Netzes zu definieren, sondern die Netzintegrität des Netzbetreibers zu bewahren.
- 2.) In Satz 2 weist der Entwurf darauf hin, dass TK-Endeinrichtungen nicht zwingend vorgeschrieben werden dürfen. Der BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen haben wiederholt klargestellt, dass es nicht darum gehen soll, den Kunden in seiner Wahlfreiheit einzuschränken. Unsere Mitgliedsunternehmen bieten daher schon seit Langem eine Auswahl der marktüblichen und mit ge-

wissen Qualitätsmerkmalen ausgestatteten Geräte an, die die Kunden gern nutzen. Es ist erfreulich, dass der Referentenentwurf diese Praxis ausdrücklich begrüßt. Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass es aktuell nicht möglich ist, *jedes* beliebige Endgerät, welches am Markt verfügbar ist, in die Netze zu implementieren. Insbesondere im Bereich der FTTB/FTTH-Netze sind die Schnittstellenparameter zwischen dem vom Netzanbieter angebotenen Router und den zentralen Netzkomponenten individuell auf das FTTB/FTTH-Netz und die dort verwendeten Übertragungsverfahren abgestimmt. Viele am Markt befindliche Router unterstützen diese Anforderungen nicht und können daher nicht in solchen Netzen betrieben werden.

- 3.) Satz 3 fordert vom TK-Netzbetreiber, dass dieser dem Endkunden bei Vertragsschluss die Zugangsdaten für die Nutzung der TK-Endeinrichtung zur Verfügung stellen muss. Diese sehr weit gefasste Formulierung beinhaltet auch die Weitergabe von Daten, die es dem Endnutzer ermöglichen, direkt auf die Netzintegrität des Netzbetreibers einzuwirken. Wir regen daher an, die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass es sich hierbei nur um solche Daten handeln darf, die die Netzintegrität des TK-Netzbetreibers nicht gefährden. Eine solche Ergänzung ist auch im Hinblick auf die Haftungsbegrenzung der Netzbetreiber und Diensteanbieter, die im folgenden Absatz 4 vorgenommen wird, sinnvoll und konsistent.
- 4.) Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die TK-Netzbetreiber und –Diensteanbieter nur für die von ihnen zur Verfügung gestellten TK-Endeinrichtungen hinsichtlich deren Funktionalität und sicheren Betrieb verantwortlich sind. Der BUGLAS begrüßt diese Haftungs- und Verantwortungsbegrenzung ausdrücklich. Nach unserer Einschätzung wird diese Regelung dazu führen, dass die absolute Mehrheit der Endkunden – wie schon bislang - auf die durch den Netzbetreiber angebotenen Geräte zurückgreift.

II. Ad Artikel 2: Änderung des TKG: § 45 d Absatz 1 Satz 2 TKG-Entwurf:

Die Vorschrift sieht vor, dass das öffentliche TK-Netz am passiven Netzabschlusspunkt endet. In der Begründung wird klargestellt, dass unter passivem Netzabschlusspunkt z.B. der TAE-Übergabepunkt oder der Splitter verstanden wird.

Wir haben unter I.2.) bereits darauf hingewiesen, dass häufig das Kundenwahlendgerät an der Dose das Netz nicht erkennt und dies insbesondere für FTTB-/H-Netze gilt.

Darüber hinaus erfordern Kundenwahlendgeräte an der Dose Mehraufwand für alle Beteiligten. Für den TK-Anbieter würde die Kundenbetreuung erheblich erschwert. Automatische Software-Updates sowie eine automatische Provisonierung oder Fernmessung der Bandbreiten auf unbekanntem Routern wären

nicht möglich. Der Supportaufwand bei vom Endkunden nicht passend gewählten Endgeräten würde sich stark erhöhen. Eine erleichterte Bedienbarkeit durch vorkonfigurierte netzabschließende aktive Endgeräte wäre für den Kunden nicht mehr möglich.

Zusammenfassend bedeutet der vorliegende Gesetzentwurf für den Endkunden nur eine scheinbare Wahlfreiheit. Die angesprochenen technischen Probleme werden den Endkunden und seine Beziehung zum Netzbetreiber oder Diensteanbieter belasten. Dem politischen Ziel einer größeren Verbraucher- und Wettbewerbsfreiheit wird der Entwurf daher in Gänze nicht gerecht.

Hinsichtlich der Bedeutung der Regelungsmaterie hatten wir bereits im Beratungsverfahren ausgeführt, dass eine verschwindend geringe Anzahl von Kunden derzeit von den von unseren Mitgliedsunternehmen empfohlenen Endgeräten abweichen möchte. Bei der Abwägung zwischen den Individualinteressen Weniger und den zu befürchtenden technischen Problemen, empfiehlt der BUGLAS daher, von diesem Gesetzentwurf Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Geschäftsführer

Astrid Braken

Justitiarin